

Gemeinde Spahnharrenstätte

Landkreis Emsland

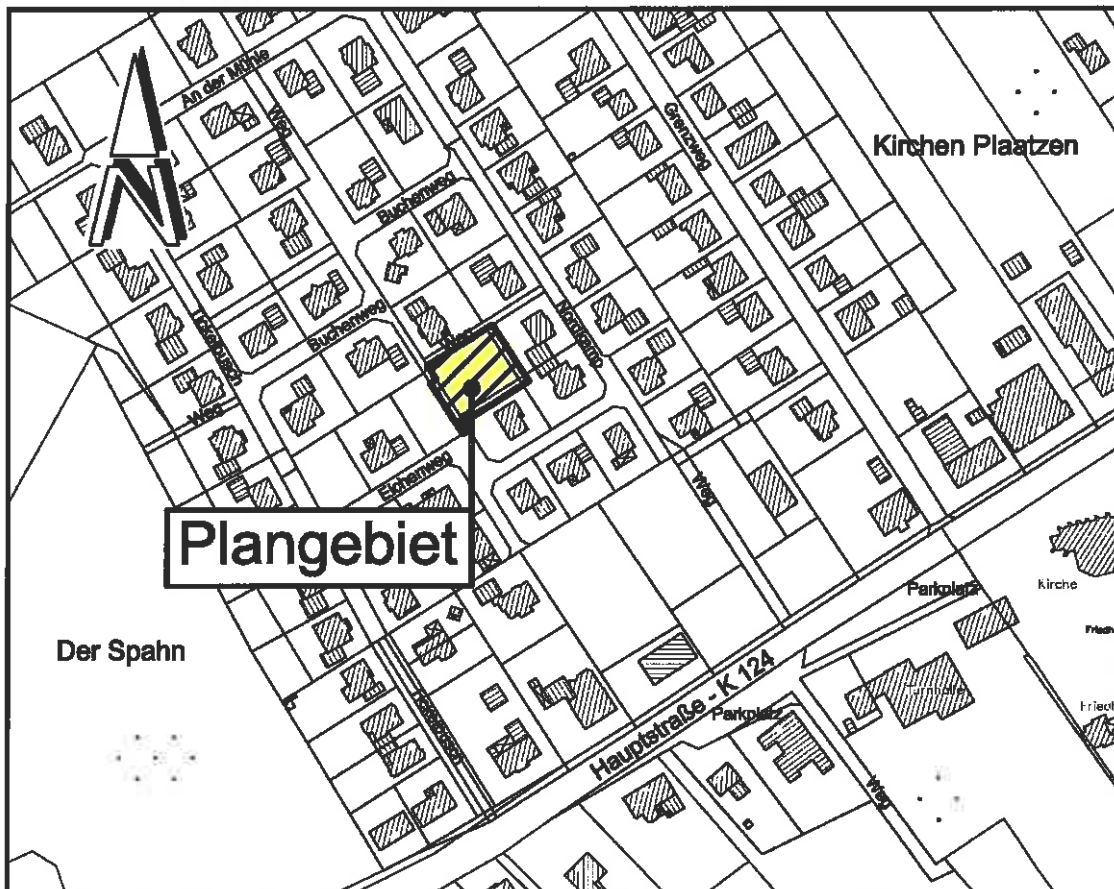


Begründung

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9

„Tickelbusch“

(Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB)



Büro für Stadtplanung

Gieselmann und Müller GmbH

Raddeweg 8

49757 Werlte

Tel.: 05951 951012

Fax: 05951 951020

e-mail: j.mueller@bfs-werlte.de

Inhalt	Seite
1 LAGE UND ABGRENZUNG DES GEBIETES	2
2 PLANUNGSERFORDERNIS UND ZIELE	2
2.1 PLANUNGSANLASS UND ERFORDERNIS.....	2
2.2 BESCHLEUNIGTES VERFAHREN	3
2.3 ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN.....	4
2.4 IMMISSIONSSITUATION	4
3 FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES	4
3.1 ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	4
3.2 BAUWEISE UND BAUGRENZEN.....	5
4 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	6
5 NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG	6
6 ERSCHLIEßUNG / VER- UND ENTSORGUNG	7
7 HINWEISE	8
8 VERFAHREN	9
ANLAGE	9

1 Lage und Abgrenzung des Gebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 "Tickelbusch" liegt in der westlichen Ortslage von Spahnharrenstätte nördlich der Hauptstraße (K124). Die vorliegende 2. Änderung umfasst die Flurstücke 128/22 und 128/90 und Randbereiche der angrenzenden Flurstücke 128/14, 128/20 und 128/84 der Flur 7, Gemarkung Spahn im zentralen Bereich des ursprünglichen Bebauungsplanes. Südlich des Plangebietes verläuft der Eichenweg und östlich die Straße "Nordkamp".

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.

2 Planungserfordernis und Ziele

2.1 Planungsanlass und Erfordernis

Der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 9, rechtskräftig seit dem 15.09.1994, setzt die Flächen in seinem Geltungsbereich überwiegend als allgemeines Wohngebiet fest. Das vorliegende Plangebiet liegt mittig im Bebauungsplangebiet und ist überwiegend als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt. Der westliche Rand ist, wie auch die nördlich angrenzende Fläche, als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Fuß- und Radweg" festgesetzt.

Die festgesetzte Spielplatzfläche stellt sich als Rasenfläche dar, die nach Osten und Süden durch eine Gehölzreihe von den angrenzenden Grundstücksflächen abgetrennt ist. Eine Nutzung als Spielplatz ist bisher nicht erfolgt und auch zukünftig aufgrund der ländlichen Struktur der Gemeinde und der aufgelockerten Bebauung im vorliegenden Siedlungsbereich nicht erforderlich.

Mit der ersatzlosen Aufhebung des Niedersächsischen Spielplatzgesetzes (NSpPG) am 10.12.2008 ist ein Spielplatz rechtlich ebenfalls nicht mehr erforderlich.

Der Bereich des Plangebietes soll daher mit der vorliegenden Planänderung einer Bebauung zugeführt und entsprechend der umliegenden Bebauung als Wohngebiet genutzt werden.

2.2 Beschleunigtes Verfahren

Für Planungsvorhaben der Innenentwicklung („Bebauungspläne der Innenentwicklung“) kann das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB angewandt werden.

Gemäß § 13 a BauGB kann die Gemeinde einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren durchführen, sofern

- es sich um einen Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) handelt,
- in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von
 - a) weniger als 20.000 qm
 - b) 20.000 bis weniger als 70.000 qm, wenn durch überschlägige Prüfung die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Das vorliegende Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 940 qm des ursprünglichen Bebauungsplanes und ist als Teil der bebauten Ortslage von Spahnharrenstätte vollständig von Bebauung umgeben. Damit handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung.

Der Schwellenwert einer gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässigen Grundfläche von max. 2 ha wird im vorliegenden Fall bei einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,4 und damit einer zulässigen Grundfläche von ca. 375qm erheblich unterschritten. Auch ein sonstiges UVP-pflichtiges Vorhaben wird nicht vorbereitet oder begründet.

Das Plangebiet ist nicht Bestandteil eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke dieser in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Gebiete ergeben sich nicht.

Für die vorliegende Planung sind damit die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1. Nr. 1 BauGB gegeben. Somit wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

2.3 Örtliche Gegebenheiten

Das Plangebiet ist derzeit unbebaut. Es stellt sich überwiegend als Rasenfläche dar, die zur östlich und südlich angrenzenden Bebauung durch Gehölzstrukturen abgegrenzt wird.

Südlich und östlich grenzen Einfamilienhäuser an das Plangebiet.

Den westlichen Rand des Plangebietes bildet ein Fuß- und Radweg. Ein weiterer Fuß- und Radweg verläuft nördlich angrenzend. Daran schließt sich, wie auch südlich und östlich des Plangebietes, eine durch Einfamilienhäuser geprägte Bebauung an.

2.4 Immissionssituation

Mit der Hauptstraße (K 124) verläuft die nächstgelegene Hauptverkehrsstraße etwa 150 m südlich des Plangebietes. Aufgrund der großen Entfernung und der innerörtlichen Lage des Gebietes mit umliegend durchgängig vorhandener Bebauung sind unzumutbare Beeinträchtigungen der geplanten Wohnnutzung durch Verkehrslärm somit nicht zu erwarten.

Emittierende gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe, deren Immissionen zu Beeinträchtigungen führen könnten, sind im Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Im Rahmen landwirtschaftlicher Tätigkeiten zeitweise auftretende Geruchsbelästigungen durch Ausbringen von Gülle sind jedoch denkbar und lassen sich auch bei ordnungsgemäßer Landwirtschaft nicht vermeiden. Sie sind im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen.

Sonstige Anlagen (z.B. Sportanlagen), deren Auswirkungen oder deren Belange zu beachten wären, sind in der Nähe des Plangebietes nicht vorhanden. Im Plangebiet sind daher keine unzumutbaren Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB, die von potenziell störenden Anlagen ausgehen könnten, zu erwarten.

3 Festsetzungen des Bebauungsplanes

3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Das Plangebiet ist im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 9 als öffentliche Grünfläche "Spielplatz" festgesetzt (s. Anlage 1). Die umliegende Fläche ist als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Für das allgemeine Wohngebiet ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und eine eingeschossige Bebauung festgesetzt. Eine Geschossflächenzahl (GFZ) wurde mit einem Wert von 0,5 festgesetzt.

Mit der vorliegenden Planung wird das Plangebiet diesem allgemeinen Wohngebiet zugeordnet.

Als Maß der Nutzung wird für das Plangebiet, wie im angrenzenden Bereich, eine Grundflächenzahl von 0,4 und eine eingeschossige Bebauung festgesetzt. Dadurch wird eine Anpassung der Bebauung des Plangebietes an die Umgebung erreicht.

Die Festsetzung einer Geschossflächenzahl ist für die festgesetzte eingeschossige Bebauung nicht erforderlich, da mit der seit 1990 gültigen BauNVO nur noch die Geschossfläche von Vollgeschossen für die Ermittlung der Geschossflächenzahl zu berücksichtigen ist.

Im Rahmen des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 9 wurde die Höhenentwicklung der baulichen Anlagen zudem durch die Festsetzung einer Sockelhöhe und des Sparrenanschnittpunktes beschränkt. Die Höhe der Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses (Sockelhöhe - SH) durfte nach den ursprünglichen Festsetzungen maximal 0,5 m über der Oberkante der Straße in der Mitte des Gebäudes liegen. Der Sparrenanschnittpunkt, gemessen an der Unterkante des Sparrens mit der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerks (Traufhöhe - TH), wurde auf die Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses bezogen und durfte 3,5 m nicht überschreiten.

Nach Auffassung der Gemeinde soll die Festsetzung der Sockelhöhe (SH - Höhe der Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses) im Plangebiet mit maximal 0,5 m über dem Bezugspunkt unverändert erhalten bleiben. Mit Hilfe dieser Festsetzung wird sowohl eine der ortstypischen Bauweise entsprechende Anpassung der Erdgeschosszonen an die Geländehöhen gewährleistet, als auch einer übermäßigen Geländemodellierung entgegengewirkt. Zum besseren Verständnis wird sie jedoch textlich neu gefasst.

Die im Bebauungsplan Nr. 9 für das angrenzende allgemeine Wohngebiet festgesetzte Traufhöhe wird für den Geltungsbereich der 2. Änderung dagegen nicht übernommen, um den Bauwilligen einen größeren Gestaltungsspielraum auch für neuere Bauformen, wie z.B. Toskana- oder Pultdachhäuser, zu ermöglichen. Nach Auffassung der Gemeinde bleibt durch die Begrenzung der Geschossigkeit auf max. 1 Vollgeschoss eine ausreichende Anpassung an die umliegende Bebauung gewährleistet.

3.2 Bauweise und Baugrenzen

Im ursprünglichen Bebauungsplan wurde die offene Bauweise im allgemeinen Wohngebiet auf Einzel- und Doppelhäuser beschränkt. Diese Festsetzung wird für das vorliegende Plangebiet übernommen. Damit passen sich die Festsetzungen zur Bauweise den angrenzenden Bereichen an und es kann eine einheitliche Bebauung erreicht werden.

Analog zu den angrenzend getroffenen Festsetzungen werden die Baugrenzen in einem Abstand von 3 m zu den Straßenverkehrsflächen festgesetzt, um gute Sichtverhältnisse z.B. für Grundstückszufahrten zu gewährleisten. In den nicht überbaubaren Bereichen werden daher alle Gebäude, d.h. auch Garagen und Nebenanlagen ausgeschlossen. Stellplätze sind dagegen generell zulässig. Im Osten und Süden schließt das Plangebiet an den bestehenden überbaubaren Bereich an.

4 Auswirkungen der Planung

Mit der vorliegenden Planänderung wird eine öffentliche Grünfläche „Kinderspielplatz“ überplant und als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Aufgrund der aufgelockerten Bebauungsstruktur im vorliegenden Siedlungsbereich und den umliegend vorhandenen Freiflächen sind ausreichend Möglichkeiten für Kinderspiel gegeben. Ein Spielplatz wurde im Plangebiet daher nicht realisiert. Ein Erfordernis ist zukünftig nicht abzusehen, so dass sich erhebliche negative Auswirkungen durch den Wegfall der geplanten Spielplatzfläche für die umliegenden Wohngrundstücke nicht ergeben.

Durch die Einbeziehung in das allgemeine Wohngebiet wird innerhalb der bisherigen Grünfläche eine ergänzende Bebauung in geringem Umfang (ein Wohngebäude) ermöglicht. Da für die Fläche die Nutzungsmöglichkeiten an die der umliegenden Flächen angepasst werden und die mögliche Bebauung die Abstandsvorschriften nach der NBauO zu beachten hat, werden die nachbarlichen Belange nicht unzumutbar beeinträchtigt.

Im Gegenzug entfallen durch die Planänderung mögliche Immissionen durch Kinderlärm, wie sie durch einen genutzten Kinderspielplatz zu erwarten gewesen wären. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass solche Immissionen zu den üblichen Spielzeiten in allen Wohngebieten hinzunehmen sind.

5 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Plangebiet stellt eine bislang als Grünfläche "Spielplatz" festgesetzte Fläche innerhalb eines vollständig bebauten Siedlungsbereiches dar. Besonders geschützte oder schützenswerte Biotope oder Arten sind im Gebiet nicht vorhanden.

Nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist über Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Änderung von Bauleitplänen zu erwarten sind, nach den Vorschriften des Baugesetzbuches insbesondere des § 1a abzuwägen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu entscheiden.

Für die Änderung oder Überplanung bestehender Bebauungspläne gilt § 1a Abs. 3 S. 5 BauGB, nach dem nur solche Eingriffe auszugleichen sind, die über das durch die bisherigen Festsetzungen mögliche Maß an zu erwartenden Eingriffen hinausgehen.

Nach § 13 a Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 1 Nr. 1 BauGB gelten bei einem Bebauungsplan der Innenentwicklung Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, im Sinne des § 1 a Abs. 3 S. 5 als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, sofern die Größe der Grundfläche oder die Fläche, die bei Durchführung des Bebauungsplanes voraussichtlich versiegelt wird, weniger als 20.000 qm beträgt.

Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall gegeben. Das Plangebiet umfasst mit seinem Geltungsbereich eine ca. 940 qm große innerörtliche Fläche, welche durch die Planänderung dem umliegend vorhandenen Wohngebiet zugeordnet wird. Die festgesetzte Grundfläche beträgt insgesamt ca. 375 qm. Der städtebaulich erforderliche Eingriff durch die im Rahmen der Nachverdichtung (Ausweisung einer bisherigen Grünfläche als allgemeines Wohngebiet) mögliche zusätzliche Bodenversiegelung ist daher nicht auszugleichen.

Soweit Flächen überplant werden, die für den Ursprungsplan die Funktion von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen haben, sind diese dagegen zu ersetzen. Im vorliegenden Fall erfüllte die bisher festgesetzte öffentliche Grünfläche „Kinderspielplatz“ jedoch keine Kompensationsfunktion. Es wurden keine Festsetzungen getroffen, die eine Aufwertung der Fläche und damit Kompensationsmaßnahmen darstellen würden. Ein Ausgleich ist daher nicht erforderlich.

6 Erschließung / Ver- und Entsorgung

Verkehrerschließung

Um die verkehrliche Erschließung des mit der vorliegenden Planung entstehenden Grundstückes zu gewährleisten, wird ein Teil der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, die im Westen des Plangebietes als Fuß- und Radweg festgelegt ist, zusätzlich für die Anlieger des Flurstückes 128/90 als Grundstückerschließung festgesetzt.

Der genannte Fuß- und Radweg mündet südlich in die Straße "Eichenweg". Diese Straße hat über weitere Straßenzüge Anschluss an überörtliche Verkehrsflächen. Die verkehrliche Erschließung ist damit gesichert.

Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist Teil eines technisch vollständig erschlossenen Siedlungsbereiches.

Die Ver- bzw. Entsorgungssituation wird gegenüber dem bisherigen Bebauungsplan Nr. 9 durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht wesentlich geändert.

Hinsichtlich der technischen Erschließung ist der Anschluss an vorhandene Erschließungsanlagen möglich.

Abfallentsorgung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

Sofern die Entsorgungsfahrzeuge nicht auf ausreichend befestigten öffentlichen Straßen an das Plangebiet heranfahren können, müssen die Anlieger des Plangebietes ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Abfuhrfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen. Dabei ist zu beachten, dass die Entfernungen zwischen den jeweils betroffenen Grundstücken und den Bereitstellungsstellen der Abfallbehälter an den ordnungsgemäß zu befahrenden Straßen ein vertretbares Maß (i.d.R. ≤ 80 m) nicht überschreiten.

7 Hinweise

Wehrtechnische Dienststelle Meppen (WTD 91)

Das Plangebiet liegt in der Nähe des Schießplatzes der WTD 91 Meppen. Bei diesem Platz handelt es sich um eine seit Jahrzehnten bestehende Anlage der Landesverteidigung. Auf dem Platz finden regelmäßig tags und nachts Übungs- und Versuchsschießen statt. Dabei entstehen Lärmemissionen, die unter besonderen Bedingungen Schallpegelspitzenwerte erreichen, die die in der TA-Lärm und in der VDI-Richtlinie 2058 Bl. 1 angegebenen Werte überschreiten können. Diese Lärmemissionen sind aus folgenden Gesichtspunkten hinzunehmen: Für das Plangebiet besteht eine weitestgehend bestandsgebundene Situation, in der hinsichtlich der Nachbarschaft von Wohnen und militärischem Übungsbetrieb eine ortsübliche Vorbelastung anzuerkennen ist. Art und Ausmaß der Lärmemissionen sind bekannt. Die Lärmemissionen haben im Plangebiet die Qualität der Herkömmlichkeit und der sozialen Adäquanz erreicht. Die Eigentümer und künftigen Erwerber des ausgewiesenen Baugrundstücks werden auf diese Sachlage ausdrücklich hingewiesen. Sie werden ferner darauf hingewiesen, dass die Bundeswehr keine Einschränkung des militärischen Übungsbetriebes akzeptieren kann. Die Bundeswehr ist auf die Nutzung des Platzes angewiesen und hat keine Möglichkeit, an einem anderen Ort den hier stattfindenden Übungs- und Versuchsbetrieb durchzuführen. Aktive Schallschutzmaßnahmen zur Verringerung der Lärmemissionen sind nicht möglich. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Bundeswehr keine privat- oder öffentlich-rechtlichen nachbarlichen Abwehransprüche auf eine Verringerung der Emissionen oder auf einen Ausgleich für passive Schallschutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Die Bauherren errichten bauliche Anlagen in Kenntnis dieser Sachlage. Sie schützen sich durch eine geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen soweit technisch möglich gegen die Immissionen.

Denkmalschutz

Der Gemeinde Spahnharrenstätte sind im Plangebiet keine Bodendenkmäler und/oder denkmalgeschützten Objekte bekannt.

In den Bebauungsplan ist folgender Hinweis aufgenommen:

„Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).“

8 Verfahren

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 13 (2) Nr. 3 in Verbindung mit § 4 (2) BauGB an der Planung beteiligt. Diese Beteiligung erfolgte durch Zusendung des Planentwurfs sowie der dazugehörigen Begründung.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat zusammen mit der dazugehörigen Begründung vom 09.03.2015 bis einschließlich 09.04.2015 öffentlich im Gemeindebüro Spahnharrenstätte sowie im Rathaus Sögel (Samtgemeindesitz) ausgelegen.

Satzungsbeschluss

Die vorliegende Fassung der Begründung war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom 17.09.2015

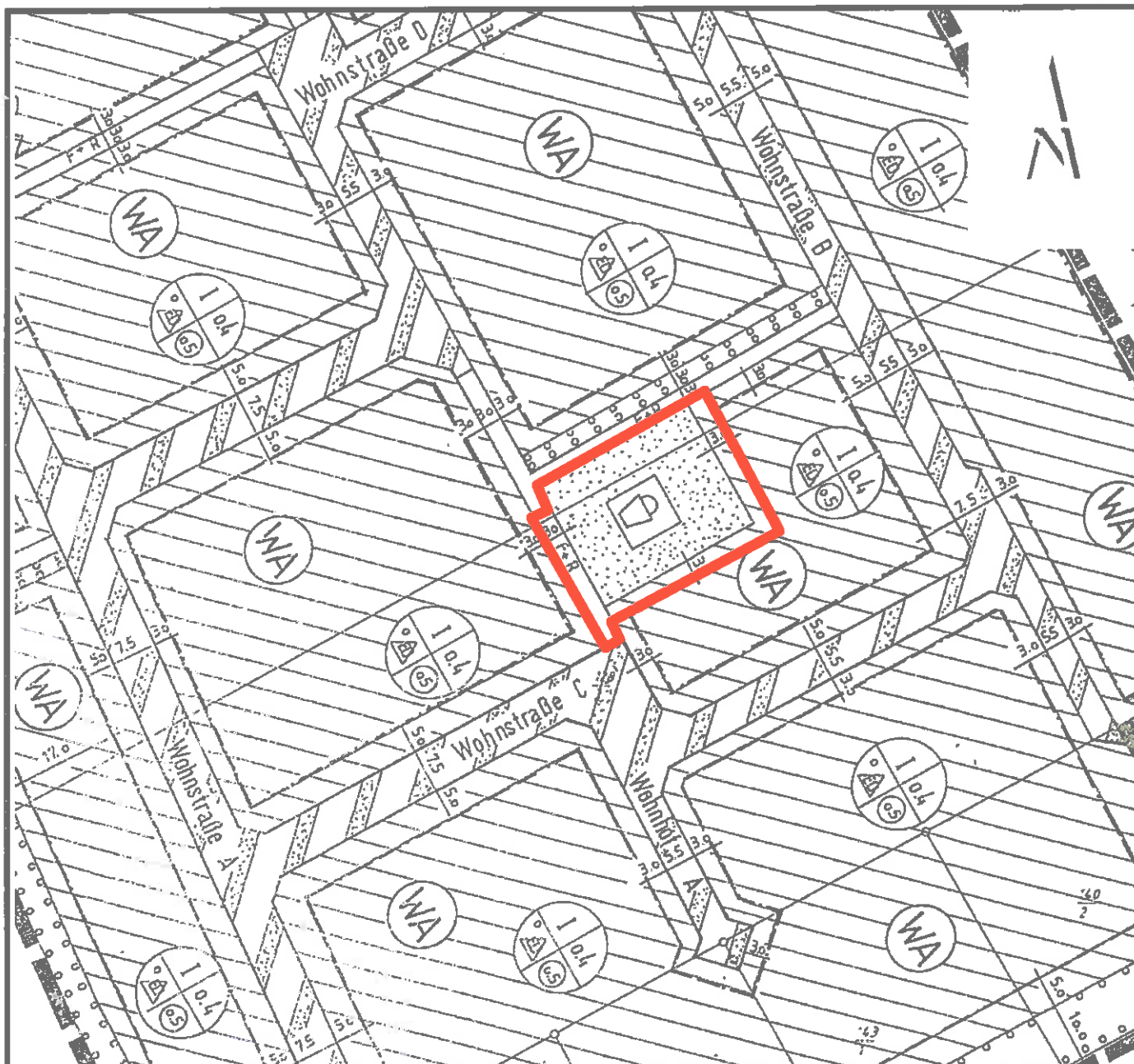
Spahnharrenstätte, den 17.09.2015

.....
Bürgermeister



Anlage

1. Bisherige zeichnerische Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 9

**Legende:**

- Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 9, 2. Änderung
 ■ Geltungsbereich B.-Plan Nr. 9

Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 9:

- WA** Allgemeines Wohngebiet
0,4 Grundflächenzahl
0,5 Geschossflächenzahl
I Zahl der Vollgeschosse
ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
o Offene Bauweise
 Straßenverkehrsfläche
 Öffentliche Grünfläche, hier: Spielplatz
F+R Fuß- und Radweg

**Gemeinde
Spahnharrenstätte**

**Anlage 1
der Begründung zum
Bebauungsplan Nr. 9,
2. Änderung**

**Bisherige zeichnerische
Festsetzungen im
Bebauungsplan Nr. 9**

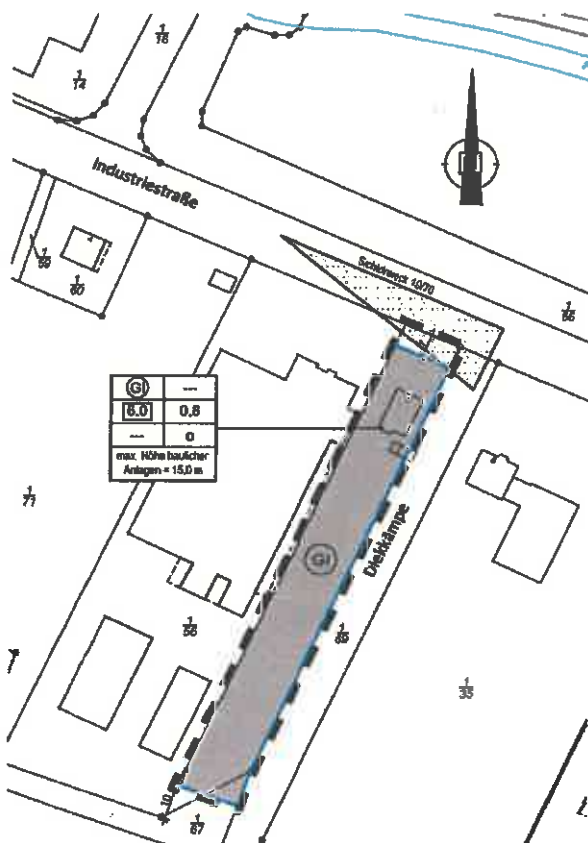
283 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 16 „Püttkesberge“; 9. Änderung der Gemeinde Sögel; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 10.05.2016 den Bebauungsplan Nr. 16 „Püttkesberge“; 9. Änderung mit Begründung im vereinfachten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 „Püttkesberge“; 9. Änderung, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Übersichtsplan

M 1:1.000



Quelle: Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, LGLN Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Der o. g. Bebauungsplan liegt mit Begründung bei der Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, Fachbereich Bauwesen, Flur I. OG, 49751 Sögel, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 16 „Püttkesberge“; 9. Änderung, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sögel, 06.06.2016

GEMEINDE SÖGEL
Der Gemeindedirektor

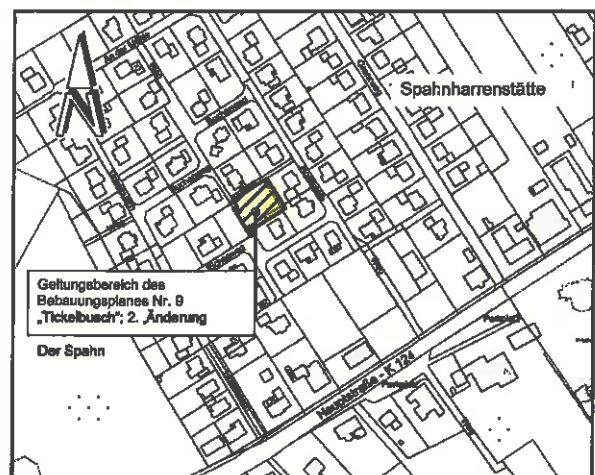
284 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Spahnharrenstätte; Bebauungsplan Nr. 9 „Tickelbusch“, 2. Änderung der Gemeinde Spahnharrenstätte; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Spahnharrenstätte hat in seiner Sitzung am 17.09.2015 den Bebauungsplan Nr. 9 „Tickelbusch“, 2. Änderung, ohne Durchführung einer Umweltprüfung im beschleunigten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Tickelbusch“, 2. Änderung, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Übersichtsplan

M 1: 2.500



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung

Der Bebauungsplan Nr. 9 liegt mit Begründung und zusammenfassender Erklärung bei der Gemeinde Spahnharrenstätte, Hauptstraße 50 in 49751 Spahnharrenstätte, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 9 „Tickelbusch“, 2. Änderung, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spahnharrenstätte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Spahnharrenstätte, 12.05.2016

GEMEINDE SPAHNHARRENSTÄTTE
Der Bürgermeister

285 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wipplingen für das Haushaltsjahr 2016

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wipplingen in der Sitzung am 17.02.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	903.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	903.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	49.100 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	49.100 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	825.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	797.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	316.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	864.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	270.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

—	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.412.400 €
—	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.662.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 270.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 335 v. H.
- b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 335 v. H.

2. Gewerbesteuer

335 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Wipplingen, 17.02.2016

GEMEINDE WIPPLINGEN

Gerd
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 27.05.2016 – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 20.06.2016 bis 29.06.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wipplingen, 07.06.2016

GEMEINDE WIPPLINGEN
Der Bürgermeister